

No«*»: Anlage

Regelleistungen	Güte- klasse 1 DM	Güte- klasse 2 DM
4. 3-biesige üniformmütze, ge- stählt, mit Zwischenfutter, Watte. Steife, Schweißleder und Schirm		
Ortsklasse I > < » » > •	6,08	5,63
Ortsklassen ., j s .,	5,89	5,45
Ortsklasse III. i » .,	5,65	5,26

Diese Preise verstehen sich ohne Grundmaterial und ohne Futter, jedoch mit Zutaten.

Extraarbeiten werden nach § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 85 vom 28. Juli 1950 (BG1. S. 815) berechnet.

Reparaturpreise:

- Schweißleder einschl. Einnähen 1,— DM,
- neuen Bund einschl. Schweißleder .. 2,50 DM,
- neue Schirmeinlage (bei Clubmütze
mit Schweißleder) 1,25 DM,
- neuer Lackschirm mit Schweißleder 1,60 DM.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 85 — Preisbildung
im Mützenmacher-Handwerk.**

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 85 vom 15. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk (GBl. S. 813) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Mützenmacher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne.....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wag- nis und Gewinn auf die Fertigungslöhne.....		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Grund- material, Zutaten und Hilfs- material V		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis.....		

§ 2

Güteklassen

Die Mützenmacher-Betriebe werden in 2 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Zur Güteklasse 2

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung and des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Stopfen, Reinigen des gebrachten Materials, Abfüttern oder Besetzen mit Pelz, die Berücksichtigung sonstiger von den üblichen Formen abweichender Wünsche und die Beschaffung von Zutaten auf Wunsch des Kunden.

(4) Bei Fertigung von Übergrößen ab 61 cm und Untergrößen unter 51 cm können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstehenden Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10% der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkostejfc, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Mützenmacher-Betriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66²/₃% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellengrundlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.